

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Verden (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2017 — Torsten Hein gegen Albert Holzkamm GmbH & Co.

(Rechtssache C-385/17)

(2017/C 318/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Verden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Torsten Hein

Beklagte: Albert Holzkamm GmbH & Co.

Vorlagefragen

1. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, nach der in Tarifverträgen bestimmt werden kann, dass Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit eintreten, auf die Berechnung des Urlaubsentgeltes Einfluss haben, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs von vier Wochen eine geringere Urlaubsvergütung — bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine geringere Urlaubsabgeltung — erhält, als er erhielte, wenn der Berechnung der Urlaubsvergütung der durchschnittliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt wird, den der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum ohne solche Verdienstkürzungen erhalten hätte? Falls ja: Welchen prozentualen Umfang, gemessen am ungekürzten durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers, dürfte eine in nationalen gesetzlichen Regelungen ermöglichte tarifliche Verringerung der Urlaubsvergütung infolge von Kurzarbeit im Berechnungszeitraum höchstens haben, damit von einer unionsrechtskonformen Auslegung dieser nationalen Regelung ausgegangen werden kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Gebieten es der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot, die Möglichkeit, sich auf die Auslegung zu berufen, die der Gerichtshof den Bestimmungen in Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung durch die im vorliegenden Verfahren zu erlassende Vorabentscheidung gibt, mit Wirkung für alle Betroffenen zeitlich zu beschränken, weil die nationale höchstrichterliche Rechtsprechung zuvor entschieden hat, die einschlägigen nationalen gesetzlichen und tariflichen Normen seien einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich? Falls der Gerichtshof dies verneint: Ist es mit Unionsrecht vereinbar, wenn die innerstaatlichen Gerichte auf der Grundlage nationalen Rechts den Arbeitgebern, die auf den Fortbestand der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung vertraut haben, Vertrauensschutz gewähren, oder ist die Gewährung von Vertrauensschutz dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299, S. 9.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2017 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-391/17)

(2017/C 318/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, A. Caeiros)

Beklagter: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 (später Art. 10) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union) verstoßen hat, dass es den Verlust von Eigenmitteln nicht ausgeglichen hat, die nach den Art. 2, 6, 10, 11 und 17 der Verordnung Nr. 1552/1989 ⁽¹⁾ (Art. 2, 6, 10, 12 und 13 der Verordnung Nr. 609/2014 ⁽²⁾) hätten festgestellt und dem Unionshaushalt zur Verfügung gestellt werden müssen, wären nicht unter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 2 des Beschlusses 91/482/EWG ⁽³⁾ für Einfuhren von Aluminium aus Anguilla in den Jahren 1999–2000 Ausfuhrbescheinigungen ausgegeben worden,
- dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Zwischen März 1999 und Juni 2000 sei aus Drittländern stammendes und zunächst nach Anguilla importiertes Aluminium nach seiner Wiederausfuhr aus Anguilla nach Italien importiert worden. Die anguillanischen Behörden hätten eine Ausfuhrtransportbeihilfe (die „Transportbeihilfe“) von 25 USD pro metrischer Tonne für Waren gewährt, die Anguilla im Transitverkehr durchlaufen hätten. Diese von Anguilla für Transitwaren gewährte und einer Zollerstattung entsprechende „Transportbeihilfe“ habe zur Unzulässigkeit einer Zollbefreiung im Fall der Wiederausfuhr aus Anguilla und Einfuhr in die EU geführt. Art. 101 Abs. 2 des Beschlusses 91/482/EWG sei von den anguillanischen Behörden falsch angewandt worden, da sie Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt hätten, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien. Infolge des Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 2 des Beschlusses 91/482/EWG durch die von Anguilla fehlerhaft ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen sei Italien nach Art. 24 EG (jetzt Art. 29 AEUV) daran gehindert gewesen, Zölle zu erheben.
2. Das Vereinigte Königreich sei finanziell haftbar für den Verlust von traditionellen Eigenmitteln, der durch die Ausgabe von Ausfuhrbescheinigungen unter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 2 des Beschlusses 91/482/EWG verursacht worden sei. Die Behörden des Vereinigten Königreichs hätte nicht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und die korrekte Anwendung des Beschlusses 91/482/EWG durch die Verwaltung von Anguilla sicherzustellen. Jeder Mitgliedstaat habe sicherzustellen, dass seine Überseegebiete alle auf sie anwendbaren Rechtsakte, wie den Beschluss 91/482/EWG, korrekt anwendeten, um die finanziellen Interessen der EU wirksam zu schützen.
3. Wenn Handlungen oder Unterlassungen der Behörden eines Mitgliedstaats zu einem Verlust von Eigenmitteln führten, müsse der Union ein den verlorenen Eigenmitteln entsprechender Betrag gutgeschrieben werden. Daher habe das Vereinigte Königreich dem Unionshaushalt den Gesamtbetrag der verlorenen Eigenmittel zu ersetzen und nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1150/2000 ⁽⁴⁾ Verzugszinsen zu zahlen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 1989, L 155, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. 2014, L 168, S. 39).

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1991, L 263, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 2000, L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Den Haag (Niederlande), eingereicht am 13. Juli 2017 — Staat der Niederlanden/Warner-Lampert Company LLC

(Rechtssache C-423/17)

(2017/C 318/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Den Haag